

Telefon +41 (0) 52 632 73 61
Fax +41 (0) 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Medienmitteilung

Anpassungen Elektrizitätsgesetz – Ablösung des NOK-Gründungsvertrags und Erledigung politischer Geschäfte

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Anpassung des Elektrizitätsgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. In die Revision werden nebst der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages auch die dazu vom Kantonsrat formulierten Anliegen aus den Planungserklärungen soweit möglich aufgenommen. Im Weiteren werden alle noch hängigen politischen Vorstösse bzw. Geschäfte zum Elektrizitätsgesetz durch Aufnahme entsprechender Gesetzesbestimmungen erledigt. Dies erlaubt eine stimmige Gesamtanpassung des nun über 20 Jahre alten Gesetzes.

Umfassende Gesetzesrevision

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Elektrizitätsgesetzes. Darin werden für alle noch hängigen politischen Vorstösse bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsgesetz die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorgenommen. Neu wird etwa ausdrücklich geregelt, dass für die Erteilung von allen Konzessionen eine kostendeckende Verwaltungsgebühr zu entrichten ist. Dies dient der Klärung der Rechtslage. Weitere Anpassungen betreffen die Geschäftstätigkeit der Axpo Holding AG, an welcher der Kanton Schaffhausen mit knapp 8 % beteiligt ist. Mit den Änderungen können die Motion von Alt-Kantonsrat Charles Gysel betreffend «Änderung Elektrizitätsgesetz» (Einführung einer Konzessionsgebühr), die Motion von Alt-Kantonsrätin Martina Munz betreffend «Stromnetz nicht an private Investoren veräussern» und die Motion von Alt-Kantonsrat Andreas Frei betreffend «Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag und Veräusserung von Aktien» erledigt werden. Zudem erfolgt eine Stärkung der Rolle des Kantonsrats bei Entscheiden über die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten auf EKS-Aktien (Postulat der Spezialkommission von 2019). Im Weiteren soll die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags genehmigt werden.

Ablösung NOK-Gründungsvertrag

Der NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahr 1914 ist nur noch bedingt anwendbar. Mit einem neuen Vertragswerk wollen die Kantone und Kantonswerke die Axpo in einem dynamischen Umfeld stärken. Die Eignerkantone und die betroffenen Kantonswerke haben deshalb beschlossen, den NOK-Gründungsvertrag durch ein modernes Vertragswerk abzulösen. Im Kanton Schaffhausen liegt die Genehmigungskompetenz beim Kantonsrat.

Die Axpo soll auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Der neue *Aktionärsbindungsvertrag* regelt das Verhältnis der Axpo-Aktionäre

untereinander. Zur Stärkung der Axpo enthält er ein Veräusserungsverbot der Aktien für fünf Jahre. Danach können die Aktionäre einen Teil ihrer Aktien verkaufen. Dabei müssen aber mindestens 51 % der Aktien in den Händen der bisherigen Aktionäre verbleiben. Neu wird festgeschrieben, dass der Kantonsrat für die Genehmigung zuständig ist, sollte eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand an der Axpo Holding AG auf unter 51 % beantragt werden. Auch ist der Kantonsrat zuständig, wenn es um Anpassungen geht, mit denen Wasserkraftwerke und Netze von strategischer Bedeutung nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand gehalten werden sollten, oder im Zusammenhang mit der Veräusserung von Aktien. Ebenso kann der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragen, den Prozess zur Überprüfung der Eignerstrategie der Axpo Holding AG anzustossen. Damit werden die Kompetenzen des Kantonsrates möglichst weit ausgestaltet und diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen. Die neue *Eignerstrategie* legt die gemeinsamen strategischen Ziele der Aktionäre fest. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

Dieses Vertragswerk wurde bereits im Rahmen einer Orientierungsvorlage 2019 im Kantonsrat beraten. Dazu hat der Kantonsrat Planungserklärungen abgegeben, welche in der Folge dem politischen Gremium, in dem sämtliche Axpo-Eigner vertreten sind, zur Kenntnis gebracht wurden. Dieses verzichtete indes auf Anpassungen, weil dann der gesamte Prozess in allen beteiligten Kantonen nochmals neu hätte gestartet werden müssen. Der Regierungsrat nimmt jedoch die Anliegen aus den Planungserklärungen soweit möglich in die Revision des Elektrizitätsgesetzes auf und stärkt damit gleichwohl die Rolle des Kantonsrats. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton Schaffhausen nie allein entscheidet, wenn es um die Axpo Holding AG geht. Diese Anpassungen setzen jedoch ein klares Signal.

Schaffhausen, 17. März 2021

Staatskanzlei Schaffhausen

Auskünfte erteilt:

RR Martin Kessler, Vorsteher Baudepartement, 052 632 73 01